

Bericht an den Personal-, Finanz-, Beteiligungs-, u. Immobilienausschuss

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss BerichterstatterIn:

BearbeiterIn: Mag. Gerald NIGL

GZ: A 8/2 - 037979/2006-25

Graz, am 17. Dezember 2015

......

Betreff: Zusatzantrag der "Piratenpartei" zur Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2015

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2015 wurde (einstimmig) die Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2015 beschlossen. Die Kundmachung der Novelle erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 7 vom 1. Juli 2015. Die Novelle ist am 5. Oktober 2015 in Kraft getreten. Aus Anlass dieser Beschlussfassung wurde von der **Piratenpartei** ein **Zusatzantrag** gestellt und im **Gemeinderat** (mehrheitlich) **angenommen**. Der Antrag wurde im Wesentlichen wie folgt formuliert:

"BewohnerInnen in den Kurzparkzonen (Blauen Zonen) haben derzeit nur die Möglichkeit eine Genehmigung zu bekommen, wenn es sich um ihr eigenes Fahrzeug handelt (ZulassungsbesitzerInnen oder LeasingnehmerInnen) oder der Arbeitgeber ein KFZ zur Privatnutzung überlassen hat. Sparsame und umweltbewusste GrazerInnen, die "ab und zu" auf die Nutzung eines KFZ nicht verzichten wollen oder können, haben es zur Zeit mit den bestehenden Varianten 'schwer'. So gibt es Fälle, wo in der Familie ein Fahrzeug vorhanden ist; die in Graz lebende Tochter möchte das Fahrzeug von den Eltern nur in den Wintermonaten ausleihen. Sie kann aber keine Parkgenehmigung beantragen, da keine der Genehmigungsvoraussetzungen zutrifft. Darüber hinaus steigt in Graz der Car-Sharing-Anteil (professionell wie privat); auch für derartige Fahrzeuge bekommt man gegenwärtig keine Genehmigung. Graz sollte auf jeden Fall auch diese Entwicklung fördern – dies könnte dazu führen, dass sich mehr Menschen ein Fahrzeug leihen oder teilen, wenn sie es benötigen.

Es sollten daher zwei Dinge ermöglicht werden:

- 1. Auch für ausgeliehene Fahrzeuge sollte eine Parkgenehmigung in der Blauen Zone möglich sein.
- 2. Ähnlich wie bei den Grünen Zonen sollen auch für kürzere Zeiträume (z.B. 1 Monat) Parkgenehmigungen ausgestellt werden könnnen.

Die zuständigen Abteilungen werden ersucht, einen Umsetzungsvorschlag für eine derartige Parkgenehmigung zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen."

Mit dem im Zusatzantrag verwendeten Begriff der "Parkgenehmigung" sind erkennbar die auf Basis des § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO erteilten "Ausnahmebewilligungen" von der Kurzparkzonenregelung für BewohnerInnen gemeint. Diese (nur über Antrag) ausgestellten Bewilligungen sind nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend zu erteilen. Sie haben im Wesentlichen zwei Rechtsfolgen:

Zum einen darf der/die Inhaber/in ein Kraftfahrzeug über die gesetzliche Höchstparkdauer hinaus (in Graz sind das in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Kurzparkonen maximal 3 Stunden) in der Zone parken; ➤ Zum anderen müssen der/die Inhaber/in einer derartigen Bewilligung – eine im Wege der Pauschalierung – lediglich reduzierte Parkgebühr entrichten (vgl. die diesbezüglichen Tarifregelungen im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Grazer Parkgebühren-Verordnung 2006).

Zum vorliegenden Zusatzantrag ist in Abstimmung mit dem Leiter des Parkgebührenreferates im Straßenamt, Herrn Dr. Gottfried Pobatschnig, Folgendes festzuhalten:

Zu Punkt 1. des Zusatzantrages:

Sowohl die Einrichtung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO) als auch die Erteilung von Ausnahmen in Einzelfällen sind in der Straßenverkehrsordnung **bundesgesetzlich geregelt**. Wollte man die im Zusatzantrag umschriebenen Lebenssachverhalte daher künftig bewilligungsfähig machen, **müsste** die **Straßenverkehrsordnung** durch den Bundesgesetzgeber **geändert** werden. Aus **fachlicher** Sicht ist eine derartige **Änderung** allerdings **nicht** zu **empfehlen**, wobei begründend auszuführen ist:

Gemäß § 45 Abs. 4 StVO kann eine Bewilligung für die in einer Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 StVO angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Auf Grund des Wortlautes der vorzitierten Gesetzesstelle müssen die **drei Genehmigungs-voraussetzungen** kumulativ (zusammen) und nicht alternativ zutreffen. Dazu kommt, dass bei der Interpretation von Ausnahmebestimmungen grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die vorliegenden Genehmigungsvoraussetzungen haben sich im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung bestens bewährt.

Folgte man dem vorliegenden Zusatzantrag, so wäre – wenn überhaupt (arg.: "KEINE der Genehmigungsvoraussetzungen zuträfe") – für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung lediglich das Vorliegen des Hauptwohnsitzes erforderlich und könnte jeder Bewohner/jede Bewohnerin mit Hauptwohnsitz innerhalb der Kurzparkzonenbereiche **für jedwedes Kraftfahrzeug** und ohne Bezug auf ein persönliches (Park-)Interesse einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung stellen. Dies hätte zur Folge, dass ein Bewohner/eine Bewohnerin als AntragstellerIn für eine Ausnahmebewilligung eines Fahrzeuges auftritt, ohne Bezug auf die Zulassung des Fahrzeuges zu haben, um Personen die Möglichkeit zum Parken zu bieten, die in diesem Zonenbereich lediglich einer dienstlichen Verrichtung nachgehen.

Gerade um etwa derartige Fallkonstellationen zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber die gemäß § 45 Abs. 4 StVO erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf das Kraftfahrzeug eingeschränkt (bewusst eng umschrieben):

a) Zulassungsbesitzer: Gemäß § 40 Abs. 1 Kraftfahrgesetz hat über einen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Bei folgender Fallkonstellation liegen daher auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung aus guten Gründen (!) nicht vor:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass um die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Kraftfahrzeuge angefragt wird, bei welchen Zulassungsbesitzer ein außerhalb von Graz wohnender Elternteil ist. Das auf den Elternteil zugelassene Kraftfahrzeug wird aber ausschließlich von dem in Graz studierenden Kind genutzt. Auf den Elternteil ist das Fahrzeug nur deshalb zugelassen, damit man sich die teurere Versicherungsprämie (üblicher Weise für Personen bis zu 26 Jahren höhere Prämien) erspart. Mangels Grazer Hauptwohnsitz des Zulassungsbesitzers darf in so einem Fall eine Ausnahmebewilligung nicht erteilt werden. Das ist auch gut so: Es liegt angesichts des ohnehin knappen Parkraumangebotes nicht im Interesse einer zielführenden Parkraumbewirtschaftung, dass StudentInnen "ihr" Kraftfahrzeug beispielweise Sonntag Abend in der Zone abstellen und dann das Fahrzeug erst wieder am Freitag (weg-)bewegen, weil sie unter der Woche in Graz ohnehin mit alternativen Verkehrsmitteln unterwegs sind. StudentInnen werden im Übrigen von der Stadt Graz mittels Mobilitätsscheck im Hinblick auf die gewünschte Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert!

- b) **Leasingnehmer**: Miete, Leihe oder bloße Gebrauchsüberlassung ("Zurverfügungstellung") eines Kraftfahrzeuges sind einem Leasingnehmer nicht gleichzustellen. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert (VwGH 3.9.2003,2000/03/0232).
- c) Nachweis, dass ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird: Auch hier liegt eine wesentliche Einschränkung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vor, indem der/die Antragsteller/in nachweispflichtig wird (durch Nachweis von Sachbezug und Bestätigung des Arbeitgebers)

In jedem Fall muss aber ein Bezug zwischen Antragsteller/in und einem Parkbedürfnis für ein bestimmtes Fahrzeug auf Dauer bestehen, zumal der Gesetzgeber als weitere einschränkende Genehmigungsvoraussetzung den Nachweis eines persönlichen Interesses forder .

Jegliche Änderung bzw. Lockerung der bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen würde einen wesentlichen Eingriff in eine ordnungsgemäße Parkraumbewirtschaftung bedeuten, die zu einer Vermehrung der Bewilligungen führen würde, wofür die dazu erforderlichen Stellplätze im innerstädtischen Bereich fehlen. Bei einer derartigen (§ 45 Abs. 4 StVO) Ausnahmebestimmung kommt es naturgemäß vereinzelt auch zu Härtefällen. Diese sind jedoch in der Praxis der Anzahl nach als vernachlässigbar zu betrachten.

Was die im Zusatzantrag angerissenen "Erleichterungen" beim "Car-Sharing" anbelangt, ist auf ein an die Stadt Graz gerichtetes Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.2.2015, GZ.: BMVIT-160.115/0001-IV/ST5/2015, zu verweisen, in dem es wörtlich wieder gegeben heißt:

"Bezugnehmend auf das Schreiben vom 9. Dezember 2014 teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass derzeit keine Novellierung der Straßenverkehrsordnung geplant ist, die eine Änderung für das Halten und Parken von Fahrzeugen im Rahmen des Carsharings bewirken würde."

Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die zuständigen Bundesstellen jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitzpunkt das – im Übrigen in der StVO legisitisch noch gar nicht bearbeitete – Thema "Carsharing" nicht zum Gegenstand gesonderter Regelungen erheben werden.

Weiters ist festzuhalten, dass im Rahmen einer von der Verkehrsplanung der Stadt Graz erarbeiteten Carsharing-Strategie die Entscheidung getroffen wurde, dass sich die Stadt Graz primär auf standortgebundene Systeme konzentriert, die möglichst wenig öffentlichen Raum in Anspruch nehmen. Das spricht gegen eine Erweiterung der bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 4 StVO in Bezug auf "Carsharing-Fahrzeuge".

Zu Punkt 2. des Zusatzantrages:

Nach den maßgeblichen Bestimmungen der StVO (§ 45) darf die Bewilligung höchstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Eine gesetzliche Untergrenze für die Erteilung besteht nicht. Es ist daher schon jetzt problemlos möglich, Bewilligungen auf die Dauer von (nur) 1 Monat (ja sogar von nur 1 Tag) zu erteilen, WENN AntragstellerInnen das auch wollen!

Da die Erteilung der Bewilligung ein antragsgebundener Verwaltungsakt ist und die (die Bewilligung erteilende) Behörde grundsätzlich an den im Antrag umschriebenen (begehrten) Erteilungszeitraum gebunden ist, werden in der Praxis Bewilligungen ausschließlich für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Dies weil die KundInnen den Bewilligungszeitraum praktisch ausnahmslos ausschöpfen wollen, was aus folgendem Grund auch nicht weiter verwunderlich ist:

JEDER Antrag (unabhängig davon, ob für die Bewilligung der Maximalzeitraum von zwei Jahren oder ein kürzerer Zeitraum begehrt wird) ist auf Grund zwingend anzuwendeter Rechtsvorschriften (abgsehen von der pauschalen Parkgebühr zusätzlich noch) mit folgenden Kosten* verbunden:

Euro 40,- Verwaltungsabgabe und Euro 14,30 Feste Gebühr

*Beträge für die Erteiligung einer Bewilligung auf Gemeindestraßen

Es leuchtet nun ein, dass ein Kunde bespielsweise nicht 24 Bewilligungen zu je 1 Monat beantragen wird und dafür Ausgaben von insgesamt Euro 1.303,20 (Euro 54,30 x 24) auf sich nimmt, sondern die insofern Kosten schonendste Variante wählen wird, als er die Erteilung einer Bewilligung gleich für die Höchstdauer von zwei Jahren beantragt.

Auf Grund der obigen Ausführungen wird der

Antrag,

gestellt, der Personal,- Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss wolle den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Der Bearbeiter: Mag. Gerald NIGL (elektronisch gefertigt) Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl KAMPER (elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent Stadtrat: Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilien-ausschusses am		
Der Vorsitzende:		Die Schriftführerin:
Der Antrag wurde in der heutigen 🔲 öffentl. 🔛 nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:		
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-04T14:56:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-04T15:04:18+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Der Schriftführer:



Piratenpartei Graz Radetzkystrasse 3/1 8010 Graz 0660/1830366

<u>philip.pacanda@piratenpartei.at</u>
<u>steiermark.piratenpartei.at</u>

Gemeinderat Philip Pacanda, BSc. MA.

Donnerstag 18. Juni 2015

Betreff: Tagesordnungspunkt 7 - Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2015

Zur Zeit besteht für Bewohnerinnen und Bewohner in den Kurzparkzonen (blaue Zone) nur die Möglichkeit eine Genehmigung zu bekommen, wenn es sich um ihr eigenes Fahrzeug handelt (ZulassungsbesitzerInnen oder LeasingnehmerInnen) oder der Arbeitgeber einen Kraftwagen zur Privatnutzung überlassen hat.

Sparsame sowie umweltbewusste Grazerinnen und Grazer, die aber "ab und zu" trotzdem nicht auf ein Kraftfahrzeug verzichten können oder wollen, haben es zur Zeit mit den bestehenden Varianten schwer. So gibt es Fälle wo in der Familie ein Fahrzeug vorhanden ist aber z.B. die in Graz lebende Tochter es etwa nur in den Wintermonaten von den Eltern ausleihen möchte. Jetzt kann sie aber keine Parkgenehmigung beantragen, da keine der Genehmigungsvoraussetzungen zutrifft. Weiters steigt der Car-Sharing Anteil (professionell wie privat) - auch für diese Fahrzeuge würde man zur Zeit keine Genehmigung bekommen.

Graz sollte auf jeden Fall auch diese Entwicklung fördern - dies könnte dazu führen, dass mehr Menschen sich ein Fahrzeug leihen oder teilen wenn sie es benötigen.

Zusammenfassend sollen zwei Dinge ermöglicht werden:

- Auch für ausgeliehene Fahrzeuge soll eine Parkgenehmigung in der blauen Zone möglich sein.
- Ähnlich wie bei den grünen Zonen sollen auch für kürzere Zeiträume (z.B. 1 Monat)
 Parkgenehmigungen ausgestellt werden.

Zusatzantrag:

Die zuständigen Abteilungen der Stadt werden ersucht, wie im Motivenbericht beschrieben, einen Umsetzungsvorschlag für eine derartige Parkgenehmigung zu erarbeiten, und dem zuständigen Ausschuss bis zur Gemeinderatssitzung im September vorzulegen.

Ph 2